

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Mensch - Klima - PaläoUmwelt Anlage 3: Praktikumsordnung	29.04.2015	7.36.07 Nr.7	S. 1
--	------------	--------------	------

**Ordnung für Berufsfeldpraktika
in dem Studiengang „Mensch - Klima – PaläoUmwelt“
mit dem Abschluss Master of Science
des Fachbereichs 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie
an der Justus-Liebig-Universität Gießen
vom 19.12.2014**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt.....	1
§ 2 Praktikumsausschuss.....	1
§ 3 Durchführung der Berufsfeldpraktika	1
§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung.....	2

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Modul Berufsfeldpraktikum im Studiengang Master of Science „Mensch - Klima - PaläoUmwelt“.
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Einrichtungen zukünftiger geographischer Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation in Institutionen mit geographischen Arbeitsfeldern erworben werden.
- (3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. An allgemeinen Kenntnissen sollen betriebliche Zusammenhänge und grundlegende Aspekte der Mitarbeiterführung vermittelt werden.

§ 2 Praktikumsausschuss

- (1) Der Praktikumsausschuss ist zuständig für die Beratung und Anerkennung der Praktika. Dem Praktikumsausschuss gehören an: zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, zwei Studierende des Studiengangs sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin/ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses und ihre Vertretungen werden im Fachbereichsrat durch ihre Gruppen für die Dauer von drei Jahren benannt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die wiederholte Benennung ist zulässig. Der Praktikumsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Professorin/einen Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Der Praktikumsausschuss erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 3 Absatz 2 genannten Vorpraktika und Berufsausbildungen sowie für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte.

§ 3 Durchführung der Berufsfeldpraktika

- (1) Das Berufsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang „Mensch - Klima - PaläoUmwelt“ mit dem Abschluss „Master of Science“ verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Mensch - Klima - PaläoUmwelt Anlage 3: Praktikumsordnung	29.04.2015	7.36.07 Nr.7	S. 2
--	------------	--------------	------

(2) Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 6 Wochen (240 Stunden) und sollte nach Möglichkeit an einer Stelle abgeleistet werden.

(3) Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe, Behörden und andere Einrichtungen von Berufsfeldern des Studienganges M.Sc. „Mensch - Klima - PaläoUmwelt“, die sich mit geographischen Fragestellungen befassen.

In der Regel werden Tätigkeiten in der

- a) Privatwirtschaft (z. B. Umwelt-, Ingenieur- und Planungsbüros),
- b) Öffentlichen Verwaltung und Dienstleistung (z. B. Naturschutz, Wetterdienste, Raumplanung),
- c) Non-Government-Organisationen (z.B. Entwicklungszusammenarbeit),
- d) Raumbezogenen Forschungseinrichtungen, Geographischen Fachzeitschriften, Rundfunkanstalten,
- e) Politische Stiftungen

anerkannt.

Der Praktikumsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges M.Sc. „Mensch - Klima - PaläoUmwelt“ für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist.

(4) Vor Beginn eines Berufsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

(5) Jeder Abschnitt des Berufsfeldpraktikums bei einer anderen Praktikumsstelle ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung eines Abschnittes muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn die/der Vorsitzende dies durch ihre/seine Unterschrift bestätigt hat.

§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach, eine Benotung des Berufsfeldpraktikums erfolgt nicht. Zur Erlangung dieses Nachweises legt die/der Studierende dem Praktikumsausschuss im Original folgende Unterlagen vor:

- a) Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen des Betriebs/der Institution über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Berufsfeldpraktikums;
- b) Qualifizierter Abschlussbericht über den Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Berufsfeldpraktikums.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt die/der Vorsitzende die Bewertung des Moduls durch, hierbei wird lediglich die Bewertung bestanden/nicht bestanden vorgenommen.

(3) Im Falle eines Nichtbestehens wegen mangelhafter Unterlagen wird der/dem Studierenden durch den Praktikumsausschuss eine Frist zur Überarbeitung gesetzt.